

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 01/2014

In dieser Ausgabe:

1. ÖBB – Änderungen bei VORTEILSCARD – aktuelle Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen	1
2. Neue Beträge in der Sozialversicherung ab 1. Jänner 2014.....	2

1. ÖBB – Änderungen bei VORTEILSCARD – aktuelle Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen

In Österreich ist die ÖBB die staatliche Eisenbahngesellschaft und somit hauptverantwortlicher Ansprechpartner bezüglich aller Fragen rund um Zugverbindungen und Preisgestaltungen. Mit 1. Jänner 2014 hat die **ÖBB** einige **Veränderungen bei Tarifen und Vorteilskarten** eingeführt.

Von nun an gibt es vier VORTEILSCARD-Varianten (statt bisher acht) im Verkauf: Classic, Jugend, Senior und Family. Präsenz- und Zivildienstler bekommen weiterhin kostenlos die VORTEILSCARD Heer/Zivil über das Bundesheer bzw. die Zivildienstorganisation bereitgestellt.

Auch können Vorteilscards online bestellt, erneuert und bezahlt werden. Zukünftig ist für die Ausstellung einer Vorteilscard kein Foto erforderlich. *„Darüber hinaus können Nutzer der **ÖBB-Ticket App** ihre VORTEILSCARD künftig unmittelbar nach der Bestellung auf ihr Smartphone laden. Damit genießen sie bei Vorweis der VORTEILSCARD am Smartphone auf ÖBB-Zügen innerhalb Österreichs die gewohnten Vorteile. Die VORTEILSCARD gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis mit Altersangabe (z.B. Führerschein, Personalausweis, Schülerausweis).“*

- Eine weitere Neuerung bringt die Abschaffung der VORTEILSCARD Spezial/Blind und der ÖSTERREICHCARD Spezial/Blind, sowie der VORTEILSCARD Spezial (Schwerkriegsbeschädigt).
- Für die VORTEILSCARD Spezial/Blind und die ÖSTERREICHCARD Spezial/Blind dient nun der orangefarbene Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz als Ersatz. Der Grad der Behinderung muss mindestens 70% betragen oder es muss der Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.
- Für die VORTEILSCARD Spezial (Schwerkriegsbeschädigt) dient nun der orangefarbene Schwerkriegsbeschädigtenausweis, der ohnehin ab 70% Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgestellt wird, als Ersatz. Nicht anerkannt wird hingegen der weiße Schwerkriegsbeschädigtenausweis (geringerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit).

Menschen mit Behinderungen welche die notwendigen Kriterien erfüllen, erhalten daher ab 1. Jänner 2014 auch ohne Vorteilscard 50 Prozent Ermäßigung auf ÖBB

Standard-Einzelfahrkarten – damit entfallen die VORTEILSCARD Blind, Spezial und Schwermkriegsbeschädigt. Die **Begleitperson bzw. der Assistenzhund** reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mit.

Informationen siehe [Ermäßigung für Reisende mit Behinderung](#) .

Die **ÖBB-Ticket App** ist kostenlos für Android und iOS erhältlich. Informationen siehe [ÖBB-Ticket App](#) .

Wichtig: Alle bestehenden Vorteilscards werden bis zu deren Gültigkeitsende selbstverständlich auch im steirischen Verbundtarif anerkannt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unter:

www.verbundlinie.at/service/502010/vorteilscard_2014.php

Informationen zum Thema Reisen mit den ÖBB und Menschen mit Behinderung entnehmen Sie bitte dem folgenden Folder

http://www.oebb.at/de/Services/Neu_fuer_Sie/Die_Tarifvereinfachung_geht_weiter/Folder_VC-Tarife_Neu.pdf

Informationen entnommen aus:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131202_OTS0134/oebb-vorteilscard-einfacher-und-digital

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131202_OTS0068/oebb-lichten-tarifdschungel-weiter-neuerungen-ab-112014-anhang

http://www.verbundlinie.at/service/502010/vorteilscard_2014.php

2. Neue Beträge in der Sozialversicherung ab 1. Jänner 2014

In Österreich ist die Sozialversicherung der Hauptträger der sozialen Sicherheit im Land. *„Die Mittel der Sozialversicherung werden in erster Linie durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten - bei unselbständig Erwerbstätigen auch von deren Dienstgebern - bezahlt werden.*

Die Höhe der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber richtet sich nach der Beitragsgrundlage (Erwerbseinkommen des Versicherten) und dem entsprechenden Beitragssatz.“

Sozialversicherungsbeiträge sind nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gestaffelt. So sind beispielsweise bei Geringfügigkeit, Selbstständigkeit oder in einem Angestelltenverhältnis jeweils unterschiedliche Abgaben zu leisten. Dies können Beiträge für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. sein.

Laut Allgemeines Sozialversicherungsgesetz -ASVG, § 108, Abs. 1 hat *„der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (ASVG, § 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der*

Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.“

Durch diese Faktoren werden die jeweiligen Beiträge für das geltende Kalenderjahr festgelegt. Die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2014 können Sie der [Presseaussendung vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger](#) (1,6 MB) entnehmen.

Darin enthalten sind unter anderem:

- Höchstbeitragsgrundlagen
- Service-Entgelt für die e-card
- Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil
- Kinderbetreuungsgeld
- Richtsätze für Ausgleichszulagen
- Pflegegeldstufen
- Beitragssätze
- Rezeptgebühr

Download: [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG](#)

Informationen entnommen aus:

http://www.hauptverband.at/mediaDB/1031117_SV-aktuell%202013-33%20Neue%20Betr%C3%A4ge.pdf

F.d.l.v.: Gernot Bisail

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Hofgasse 12/Parterre
8010 Graz
Tel.: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at

